

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

**№ 3**

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914. S. 15.

(Nr. 4606) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505). Vom 11. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

## Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Verkäufen von Kartoffelstoden und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um 0,00 Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

Den Weg des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Postanstalten.

Ersuchtgegeben im Reichamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

4

Ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1915.